



Einbürgerungssekretariat

T +41 71 992 64 00, F +41 71 992 64 10
christoph.hartmann@ebnat-kappel.ch

Jubiläumseinbürgerung- Ortsbürgerrecht „Ebnat-Kappel, Kappel SG“

Fragen und Antworten

Wer ist berechtigt, für die Jubiläumseinbürgerung ein Gesuch zu stellen?

Schweizerinnen und Schweizer, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- bei Gesuchstellung in der Gemeinde Ebnat-Kappel wohnhaft
- per Stichtag 31. Dezember 2013 seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Ebnat-Kappel wohnhaft
- minderjährige Kinder mit einem oder beiden Elternteilen;
Wer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung das 18. Altersjahr erreicht hat, stellt selbst ein Gesuch um Einbürgerung
- keine Einträge im eidgenössischen Strafregister

Welches Ortsbürgerrecht erhalte ich?

Wer das Gemeindebürgerrecht einer politischen Gemeinde erhält, in deren Gebiet eine Ortsgemeinde besteht, erwirbt zugleich auch das Ortsbürgerrecht.

Auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Ebnat-Kappel besteht seit der Aufhebung der Ortsgemeinde Ebnat nur noch die Ortsgemeinde Kappel. Alle Personen, die in Ebnat-Kappel eingebürgert werden, erhalten daher zwingend das Bürgerrecht von **Ebnat-Kappel, Kappel SG**.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich von der Jubiläumseinbürgerung Gebrauch machen möchte?

Das beiliegende **Gesuchsformular** ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit einem **Strafregisterauszug** (erhältlich am Postschalter oder unter www.strafregister.admin.ch) dem Einbürgerungsrat Ebnat-Kappel, Hofstrasse 1, 9642 Ebnat-Kappel, einzureichen. Das Formular steht unter www.ebnat-kappel.ch auch in elektronischer Form zur Verfügung.

Wie lange gilt die Jubiläumseinbürgerung?

Die Einreichfrist läuft ab sofort bis am 30. September 2014. Gesuche, welche später eingehen, werden wieder zum üblichen Verfahren und Tarif behandelt.

Welche Vorteile habe ich als Ortsbürger?

- Berechtigung zur Teilnahme an der Ortsbürgerversammlung
- Berechtigung, in der Ortsgemeinde das aktive und das passive Stimm- und Wahlrecht auszuüben, d.h. in Angelegenheiten der Ortsgemeinde zu stimmen und wählen und gewählt zu werden

Was passiert mit meinem bisherigen Bürgerrecht bzw. meinen bisherigen Bürgerrechten?

Es gibt unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen, je nach dem, in welchem Kanton die bisherige(n) Heimatgemeinde(n) liegt/liegen. Auskünfte ob der/die bisherige(n) Heimatort(e) beibehalten oder entzogen wird/werden, oder auf einen verzichtet werden muss, erteilt das Zivilstandsamt des/der bisherigen Heimatorte(s).

Brauche ich neue Ausweise (Identitätskarte, Pass, usw.)?

Massgebend ist, ob das/die Bürgerrecht(e), das/die in den jetzigen Ausweisen steht/stehen, beibehalten wird/werden oder nicht.

- **Ich behalte mein(e) bisheriges/n Bürgerrecht(e) bei:** Die bestehenden Ausweise bleiben weiterhin gültig und können mit der Angabe des bisherigen Bürgerrechtes auslaufen.
- **Ich behalte mein(e) bisheriges/n Bürgerrecht(e) nicht bei:** In diesem Fall sind neue Ausweise zu beantragen. Die alten Ausweise sind nicht mehr gültig, da das darinstehende Bürgerrecht nicht mehr besessen wird.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Entscheidend ist, ob man bereits ein Bürgerrecht einer Gemeinde des Kantons St. Gallen besitzt.

- **In jedem Fall gilt:** Die Einbürgerungsgebühr der Gemeinde wird anlässlich des Jubiläums erlassen. Es fallen jedoch Kosten für den Strafregisterauszug und allenfalls Folgekosten für neue Ausweise (s. oben) an.
- **Ich besitze kein St. Galler Bürgerrecht:** Der Kanton St. Gallen erhebt eine Gebühr von Fr. 250.00 pro Gesuch (Einzelperson oder Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder). Diese Kosten fallen zusätzlich an und werden vom Kanton direkt dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

Wann wird über das Einbürgerungsgesuch entschieden?

Der Einbürgerungsrat Ebnat-Kappel wird Ende Oktober 2014 über die Einbürgerungen entscheiden. Die Gesuchsteller werden danach über den Entscheid informiert.

Bei Nichtkantonsbürgern muss anschliessend die Regierung des Kantons St. Gallen über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes entscheiden. Dies wird voraussichtlich im Frühling 2015 sein. Das Ortsbürgerrecht wird erst mit Erteilung des Kantonsbürgerrechtes wirksam.